

TOP 10:

Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen

Drucksache: 454/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es, Personen, die durch eine heterologe Verwendung von Samen gezeugt wurden, zu ermöglichen, durch Nachfrage bei einer zentralen Stelle Kenntnis über ihre Abstammung zu erlangen. Zu diesem Zweck wird ein zentrales Samenspenderregister beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information eingerichtet und geführt. Es werden die institutionellen einschließlich der organisatorischen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung geschaffen und der Zugang für eine durch heterologe Verwendung von Samen gezeugte Person zu den Daten des Samenspenders unter Wahrung des Datenschutzes erleichtert. Die Möglichkeit der Geltendmachung des von der Rechtsprechung entwickelten Anspruchs auf Kenntnis der Abstammung wird ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Dabei wird sichergestellt, dass der Samenspender und die Empfängerin darüber aufgeklärt werden, dass die Übermittlung der Daten unabdingbare Voraussetzung für die heterologe Verwendung von Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung ist.

Gleichzeitig wird sichergestellt, dass der Samenspender in diesen Fällen weder von dem Kind noch von dessen Eltern als rechtlicher Vater in Anspruch genommen werden kann.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 785/16 (Beschluss)).

Den Gesetzentwurf hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 18. Mai 2017 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Gesundheitsausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/12422) nach Maßgabe von Änderungen verabschiedet.

Diese sehen unter anderem eine Ergänzung von § 10 Absatz 1 SaRegG vor. Darin wird klargestellt, dass die Auskunftserteilung nicht zu einem Erlöschen des Auskunftsanspruchs führt. Der Deutsche Bundestag folgt damit inhaltlich einer Forderung des Bundesrates aus dem ersten Durchgang.

Ferner wird es mit der Erweiterung der Übergangsregelung in § 13 SaRegG für Personen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes durch eine heterologe Verwendung von Samen gezeugt wurden, möglich sein, für eine längere Zeit als bisher Kenntnis über die Identität des Samenspenders zu erlangen.

III. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.